



Anzeigensonderveröffentlichung

siert werden. Die Steuerhinterziehung und die leichtfertige Steuerverkürzung können wegen Verjährung nach fünf Jahren nicht mehr bestraft werden, bei Hinterziehungsbeträgen ab 50.000 Euro beträgt die Frist zehn Jahre. Nach derzeitiger politischer Diskussion soll ab Anfang 2015 die Wirksamkeit der Selbstanzeige immer von den vollständigen Angaben der letzten zehn Jahre abhängig gemacht werden.

Es gibt auch vereinzelt Vorschläge, zwecks Verschärfung der Selbstanzeige die Verjährungszeit für alle Fälle auf zehn oder gar 15 Jahre anzuheben und eventuell die

strafbefreiende Selbstanzeige für Hinterziehungsbeträge ab einem bestimmten Betrag (beispielsweise von mehr als einer Million Euro) auszuschließen.

### Ermittlungen wegen anderer Delikte möglich

Zur wirksamen strafbefreienden Selbstanzeige des Steuerpflichtigen muss nach § 371 Abgabenordnung bezüglich des strafrechtlich unverjährten Tatzeitraums „vollkommen reiner Tisch gemacht werden“. Bei Hinterziehungsbeträgen von mehr als 50.000 Euro muss noch ein fünfprozentiger Strafzuschlag gezahlt werden – diskutiert wird, diesen Strafzuschlag zu verdoppeln und den Hinterziehungsbetrag zu senken.

Bei nicht fristgerechter Zahlung ist die Selbstanzeige unwirksam und führt lediglich wegen des Vorliegens eines Geständnisses zur Strafmilderung. Zu beachten ist weiterhin, dass auf die Steuerschulden zusätzlich sechs Prozent Säumniszinsen zu zahlen sind.

Zuletzt muss auch daran gedacht werden, dass bei dem selbst angezeigten Sachverhalt Ermittlungen wegen anderer möglicher Delikte drohen könnten – beispielsweise zur Herkunft von Schwarzgeld –, die gerade nicht von der Strafbefreiung erfasst werden.

*Dr. Cliff Gatzweiler, Rechtsanwalt  
Anwaltskanzlei für Wirtschafts- und  
Steuerstrafrecht, Aachen*



**IHR PARTNER FÜR RECHNUNGSWESEN  
UND CORPORATE FINANCE**

- \ Abschlussprüfung und -erstellung
- \ Interne Revision
- \ Transaktionen
- \ Finanzierung & Restrukturierung
- \ Interim Management

Wir sind gerne für Sie da.  
Sprechen Sie uns an.

**Wettstein Schmidt GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Theaterstraße 63 – 65  
52062 Aachen  
T 02 41 / 47 57 17-0  
E info@wettstein-schmidt.de  
W www.wettstein-schmidt.de

Wirtschaftsprüfer \ Steuerberater \ CISA

## Steuer-, Rechts- und Wirtschaftsberatung in einer Hand

### Steuerkanzlei Bellartz

Ärzte/Apotheken  
Automobilhandel  
Handelsunternehmen  
IT- und Medien-Dienstleister  
Produktionsgewerbe  
Transport- und  
Speditionsgewerbe

### Rechtsanwaltskanzlei Siebenmorgen

Arbeitsrecht  
Handels- u. Gesellschaftsrecht  
Forderungsvollstreckung  
Verkehrsrecht  
Mietrecht  
Familien- u. Scheidungsrecht

Sicherheit, Vertrauen und Nähe in jedem „Fall“

steuerkanzlei  
**BELLARTZ**  
anwaltskanzlei  
**SIEBENMORGEN**



Tel.: 0 22 32/14 00 00  
Fax: 0 22 32/1 40 00 14

[www.steuerberater-bellartz.de](http://www.steuerberater-bellartz.de)  
[www.kanzlei-siebenmorgen.de](http://www.kanzlei-siebenmorgen.de)

Am Rankewerk 7  
50321 Brühl